jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 6 GenG

GenG - Genossenschaftsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Der in das Firmenbuch eingetragene (registrirte) Genossenschaftsvertrag muß im Auszuge veröffentlicht werden.
2. (2)Der Auszug muß enthalten:
    1. 1.das Datum des Genossenschaftsvertrages;
    2. 2.die Firma, den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Genossenschaft;
    3. 3.die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
    4. 4.Namen und Geburtsdaten der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrag bestellt ist;
    5. 5.die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
    6. 6.die Angabe des Umfangs der Haftung, wenn die Haftung über das im§ 76 bestimmte Maß ausgedehnt, eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
3. (3)Ist in dem Genossenschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at